

BGer 2C_294/2016 vom 27. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_294_2016

FR: TF 2C_294/2016 du 27 septembre 2016

IT: TF 2C_294/2016 del 27 settembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_294/2016

Verfügung vom 27. September 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwälte

Mario Kumschick und Simon Roth,

gegen

Kantonales Steueramt Aargau.

Gegenstand

Kantons- und Gemeindesteuern 2009,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungs-

gerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer,

vom 27. Januar 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Steuerpflichtigen vom 4. April 2016, die sich gegen das Urteil WBE.2015/274 des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 27. Januar 2016 richtet,

in das vom Bundesgericht in dieser Angelegenheit eröffnete Verfahren 2C_294/2016,

in die Kostenverfügung des Bundesgerichts vom 7. April 2016 und in den verfügungsgemäss geleisteten Gerichtskostenvorschuss des Steuerpflichtigen von Fr. 7'000.--,

in das Schreiben der Vertreter des Steuerpflichtigen vom 19. September 2016, worin diese namens und auftrags ihres Klienten den Rückzug der Beschwerde vom 4. April 2016 erklärten,

in Erwägung,

dass der Abteilungspräsident als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG [SR 173.110]),

dass die Gerichtskosten nach dem Unterliegerprinzip in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei bei Erledigung des Falls durch Abtanderklärung oder Vergleich auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 2 BGG),

dass ein teilweiser Verzicht hier angezeigt ist,

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. September 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.